

## **Verteiler: AK Flüchtlinge mit der Bitte um Weiterleitung an die Beratungsstellen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Frage, wann und unter welchen Umständen von subsidiär Geschützten bzw. von Personen mit einem nationalen Abschiebungshindernis die Beschaffung eines Passes verlangt werden kann, ist nach wie vor Gegenstand zahlreicher Nachfragen aus der Beratungspraxis.

Das Bundesinnenministerium hat aus diesem Grund noch einmal per Mail vom 06.07.2017 an uns seine Rechtsauffassung wie folgt klargestellt und ergänzt:

1)

Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2)

Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3)

Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.

Referat M3

Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme

Bundesministerium des Innern

Ergänzend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht auch durch die Vorlage eines Reiseausweises oder eines Ausweisersatzes erfüllt werden kann. Hierbei kommt es aber eben wie oben unter 2) ausgeführt vor allem auf die Frage der Zumutbarkeit an.

Eine gute Übersicht über die grundsätzliche Pflicht, an der Besorgung von Identitätspapieren aus dem Herkunftsland mitzuwirken, finden Sie auf der Seite des Niedersächsischen Flüchtlingsrats:

<https://www.nds-fluerat.org/25124/aktuelles/zur-erteilung-oder-verlaengerung-eines-aufenthaltstitels-nach-25-abs-2-s-1-2-alt-aufenthg-subsidiaerer-schutz-oder-25-abs-3-aufenthg-vorliegen-eines-abschiebungsverbots/>

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Becker

Referentin Flüchtlingshilfe/-politik  
Abteilung Migration und Internationale Kooperation

Der Paritätische Gesamtverband  
Oranienburger Str. 13-14  
10178 Berlin  
Telefon: 030 24636-431  
Telefax: 030 24636-140  
E-Mail: [asyl@paritaet.org](mailto:asyl@paritaet.org)

<http://www.paritaet.org>  
<http://www.facebook.de/paritaet>  
<http://www.twitter.com/paritaet>  
<https://www.youtube.com/dieparitaeter>